



Kleinzichen:
2 S 387/12

Ausfertigung

EINGEGANGEN
2013
VERFAHRENSFÜHRUNGSSORGE
VERFAHRENSLEITUNG

2a C 160/12
Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein



Mandat hat Abschrift

Verkündet am: 03.07.2013

Wolf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sorge & Sorge,
Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

w e g e n Schadenersatzes (Mietwagenkosten)

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Nixdorf**, den Richter am Landgericht **Buchmann** und die Richterin am Landgericht **Malchus**

auf die mündliche Verhandlung vom 03. Juli 2013

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 21. September 2012 (2a C 160/12) geändert:
 1. Das Versäumnisurteil vom 18. Juni 2012 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 732,50 € zu zahlen nebst Zinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30. April 2012 sowie 81,21 € nicht anrechenbarer außergerichtlicher Anwaltskosten nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 30. April 2012.
 2. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Die erstinstanzlich angefallenen Kosten der Säumnis trägt die Beklagte vorweg. Die weiteren Kosten des ersten Rechtszugs tragen die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3; die Kosten des zweiten Rechtszuges trägt die Beklagte.
- IV. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 743,60 €.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Parteien streiten um die Zahlung restlicher Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls, für dessen Folgen die Beklagte vollumfänglich einzutreten hat. Zur Darstellung des Sachverhalts kann gem. § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen werden.

Hiervon ausgehend hat die zulässige Berufung in der Sache wegen eines geringfügigen Rechenfehlers nur einen marginalen Erfolg.

Nimmt der Geschädigte wie vorliegend nach einem Verkehrsunfall anstelle seines nicht mehr fahrtüchtigen oder reparaturbedürftigen Kraftfahrzeugs bei einem kommerziellen Mietwagenunternehmen einen Mietwagen in Anspruch, so gilt für die Erstattungsfähigkeit der dadurch entstehenden Kosten folgendes:

Auszugehen ist zunächst vom Normaltarif. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten als zur Herstellung des früheren Zustandes erforderlich iSv. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen sind, danach zu beantworten, ob sie sich im Rahmen des außerhalb des Unfallersatzgeschäfts im örtlichen Bereich des Geschädigten üblichen Mietwagentarifs (Normaltarif) bewegen. Der Normaltarif ist grundsätzlich als „erforderlich“ anzusehen.

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter kann den Normaltarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels schätzen. Auf eine andere Schätzgrundlage - etwa Sachverständigengutachten oder andere Mietpreiserhebungen - braucht er sich nicht verweisen zu lassen. Es ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht die Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine bewährte Schätzgrundlage wie den Schwacke-Mietpreisspiegel nachzugehen. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Letzteres ist jedenfalls dann nicht der Fall, soweit sich die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel vorgetragenen Bedenken mit der abweichenden Unter-

suchungsmethodik anderer Mietpreiserhebungen, etwa solcher des Fraunhofer-Institutes, befassen; dies besagt nichts darüber, dass die in der Schwacke-Liste, aufgeführten Zahlen unrichtig sind.

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen zum Normaltarif (oder gar darunter) an, so hat er in aller Regel Anspruch auf Erstattung der sich daraus ergebenden Mietkosten.

Behauptet in einem solchen Fall der Schädiger, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem günstigeren Preis möglich gewesen wäre, so hat der Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte von einer solchen Möglichkeit Kenntnis hatte (arg. § 254 BGB).

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen zu einem über dem Normaltarif liegenden Preis an, so hat er auf die diesen übersteigenden Kosten grundsätzlich keinen Anspruch, da diese nicht als erforderlich iSv. § 249 BGB anzusehen sind. Hierbei gelten folgende Ausnahmen, wobei eine Prüfungsreihenfolge nicht vorgegeben ist:

Der Geschädigte kann die Mehrkosten dann verlangen, wenn er darlegt und nachweist, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation ein günstigerer Tarif als der in Anspruch genommene nicht zugänglich gewesen ist, mit anderen Worten, dass er in seiner damaligen Lage dringend und sofort auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war und er keine andere Wahl hatte, als den Wagen zu dem betreffenden Tarif anzumieten (subjektbezogene Schadensbetrachtung): Dann nämlich sind die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten - grundsätzlich in welcher Höhe auch immer - als erforderlich nach § 249 BGB zu betrachten.

Lag eine derartige Situation nicht vor oder kann der Geschädigte sie nicht nachweisen, kann er aber auch dann Ersatz der Mehrkosten beanspruchen, wenn er darlegt und ggf. nachweist, dass der von ihm in Anspruch genommene - gegenüber dem Tarif des Mietwagenunternehmens im Nichtunfallersatzgeschäft erhöhte - Tarif aufgrund von durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingten konkreten Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters gerechtfertigt ist. Auch dann stellen die Mehrkosten den nach § 249 BGB erforderlichen Aufwand dar.

Hierbei ist es aber nicht ausreichend, lediglich allgemeine Erwägungen vorzubringen, die ansonsten typischerweise bei Mietwagenunternehmen gegenüber dem Nichtunfallersatzgeschäft erhöhte Kosten verursachen. Vielmehr ist - in einem ersten Schritt - zu verlangen, dass konkreter Sachvortrag dazu erfolgt, dass und welche besonderen Leistungen oder (auch betriebsinternen) Mehraufwendungen des betreffenden Autovermieters im Unfallersatzgeschäft eine kalkulatorische Erhöhung seiner ansonsten im Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Mietpreise erfordern.

Ist dies der Fall, so ist - in einem zweiten Schritt - zu überprüfen, inwieweit diese Umstände einen Aufschlag rechtfertigen. Hierbei ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch eine betriebswirtschaftliche Analyse nicht erforderlich. Vielmehr kann dann die nach § 287 ZPO vorzunehmende Schätzung des nach § 249 BGB erforderlichen Aufwandes auch durch einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif vorgenommen werden, der nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammer auch bis zu zwischen 25 % und 30 % betragen kann.

Die Prüfungsreihenfolge nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist nicht zwingend. Steht fest oder weist der Geschädigte nach, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem günstigeren als dem von ihm in Anspruch genommenen Tarif nicht zugänglich gewesen ist, oder dass durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingte konkrete Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters einen über dessen im Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Preisen liegenden Preis rechtfertigen, so kann dahinstehen, ob der in Anspruch genommene Tarif über dem Normaltarif lag.

Mietet der Geschädigte zu einem über dem Normaltarif liegenden Preis an *und* kann er nicht nachweisen, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation die Anmietung eines Ersatzwagens zu einem günstigeren Tarif nicht möglich gewesen ist, oder dass durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingte konkrete Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters einen über dessen im Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Preisen liegenden Preis rechtfertigen, so hat er lediglich

Anspruch auf Erstattung der nach dem Normaltarif zu berechnenden Mietwagenkosten.

Behauptet in einem solchen Fall der Schädiger, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem noch günstigeren Preis möglich gewesen wäre, so hat wiederum er (der Schädiger) konkret darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte Kenntnis von einer solchen Möglichkeit hatte (arg. § 254 BGB).

Das bedeutet, soweit entscheidungserheblich, für den vorliegenden Fall:

Auch nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist die Vorgehensweise des Amtsgerichts nicht zu beanstanden. Insoweit stellen sowohl die Schwacke-Mietpreisliste als auch der Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts grundsätzlich zur Schätzung im Rahmen des § 287 ZPO geeignete Grundlagen dar (BGH VersR 2011, 769). Dabei ist der Tatrichter bei der Verwendung diesbezüglich geeigneter Listen frei. Er kann insoweit den Umständen des Einzelfalles dadurch Rechnung tragen, dass er entweder auf die Listenpreis Zu- oder Abschläge je nach den Umständen vornimmt, oder aber eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen (BGH VersR 2010, 1054) durchführt.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist auch gegen die grundsätzliche Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels nichts zu erinnern. Insbesondere lässt sich den im ersten Rechtszug vorgelegten Internet-Auszügen (Bl. 51 ff. d. A.), soweit diese überhaupt ausgefüllt sind, nicht entnehmen, dass dort substantiiert Mängel der Erhebungen des Schwacke-Mietpreisspiegels vorgetragen worden wären, die in der Lage sind, aufgrund aufgezeigter konkreter Auswirkungen auf den vorliegenden Fall die Preiserhebungen zu Fall zu bringen. Den Entscheidungen des BGH der jüngsten Zeit (vgl. insoweit nur VersR 2011, 1026) lässt sich keinesfalls entnehmen, dass bei dem wie vorliegend gestalteten Sachvortrag unter Zugrundelegung von Online-Angeboten stets auch das beantragte Sachverständigengutachten einzuholen sei. Die Entscheidungen besagen naturgemäß lediglich, dass der Tatrichter sich natürlich unter Zugrundelegung dieser Angebote näher mit der Frage der Tauglichkeit der bisherigen Schätzgrundlagen auseinandersetzen muss. Diese kann letztendlich auch durch die Kammer abschließend geschehen. Die nähere Prüfung der vorgelegten Internet-Auszüge führt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass dem

Schwacke-Mietpreisspiegel durchgreifende Einwendungen, die sich vorliegend ausgewirkt hätten, nicht entgegenstehen.

Zu Recht hat die Erstrichterin hier den Mietpreisspiegel des Jahres 2011 zugrunde gelegt, da sich der Unfall in diesem Jahr ereignet hat. Der Einwand der Berufung, die Fraunhofer-Liste sei deshalb geeigneter, weil sie zeitnäher sei, führt nicht zum Erfolg. Zum einen ist alleine der Erhebungszeitraum nicht ausschlaggebend für die Frage, welcher Methodik bei der Ermittlung der Normaltarife auf dem örtlich relevanten Markt der Vorzug zu geben ist. Zum anderen basiert die Erhebung nach Schwacke auf Ermittlungen ab April eines Jahres und liegen dann jeweils etwa 4 Monate später vor. Die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts erstrecken sich auf einen Zeitraum von März bis Juli 2011 und sind damit nicht signifikant zeitnäher zum Unfallereignis im Dezember 2011.

Aus dem Editorial des Spiegels für das Jahr 2011, ergibt sich, dass naturgemäß bei interaktiven Angeboten der Nutzer durch das Ausfüllen diverser Masken, wie vorliegend aus den Kopien ersichtlich, letztlich hin zu einer endgültigen Bestellung geführt wird. Diese Angebote basieren auf Systemen, die auslastungsabhängig Preise offerieren. Sie sind demgemäß in aller Regel zeitpunktbezogen. Schon aus diesem Grunde stellen sie für den Ersteller des Schwacke-Mietpreisspiegels einen Sondermarkt dar, der nicht unbedingt repräsentativ ist und nicht ausreichend gleichbleibend für den Kunden zugänglich ist, unabhängig von der Tatsache, dass dieser in der Situation kurz nach dem Verkehrsunfall mit den damit verbundenen Regulierungsschwierigkeiten kaum in der Lage sein dürfte, sich in Ruhe an einen Computer zu setzen, um im Internet nach passenden Angeboten zu recherchieren. Der Geschädigte wird vielmehr situationsbedingt (er befindet sich etwa auf dem Weg zur Arbeit, in der Werkstatt oder beim Sachverständigen etc.) in der Regel die direkte Nachfrage beim Mietwagenunternehmer, bei der mit diesem den Kontakt herstellenden Werkstatt oder das Telefon wählen. Aus dem Editorial des Schwacke-Mietpreisspiegels ergibt sich, dass exakt aus diesem Grunde für die Erstellung des auch vom Amtsgericht zugrunde gelegten Spiegels Internet-Angebote dieser Art nicht berücksichtigt wurden, es sei denn, im Internet werden von dem jeweiligen Mietwagenunternehmen insoweit feste Mietpreislisten veröffentlicht. Interaktive Angebote bleiben dagegen unberücksichtigt. Letzteres jedoch hat den BGH in der Vergangenheit und auch bis jetzt nicht daran gehindert, die generelle Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels zu bejahen. Aus der Nichtberücksichtigung einzelner Internet-Angebote der darge-

stellten Art ergibt sich zwangsläufig, dass diese durchaus – vielleicht nur vordergründig – für den Bearbeiter am Computer tatsächlich Angebote enthalten könnten, die niedriger als der gewichtete Mittelbetrag laut Schwacke-Mietpreisspiegel sind. Dies spricht jedoch nicht dafür, dass sie dem allgemeinen Marktpreis entsprechen oder die generelle Erhebungsmethode nach Schwacke in Frage zu stellen. Dafür, dass auch vorliegend ein nicht ohne weiteres dem Geschädigten offenstehender Markt betroffen ist, sprechen auch teilweise die beklagtenseits eingeführten Internet-Auszüge. So lässt sich etwa demjenigen des Vermieters Avis (Bl. 53 d. A.) entnehmen, dass die dort angesetzten Preise nur für den Fall garantiert werden, dass die Buchung per Internet abgeschlossen wird, anders ausgedrückt, der Kunde, der wie der durchschnittlich Geschädigte vorort oder telefonisch nach Preisen nachfragt, andere Preise genannt bekommen kann.

Die Kammer fühlt sich in ihrer Ansicht auch im Hinblick darauf bestätigt, dass der Kläger eine Preisliste der Autovermietung Avis vorgelegt hat, die den Standardtarif BAR KK (Bl. 68, Bl. 180 d. A.) betrifft und die deutlich höhere Preise als diejenigen, die über eine Internet-Buchung erreichbar sind, ausweist. So ergibt sich aus dieser Liste für ein Fahrzeug der Klasse 6 für 7 Tage ein Mietpreis von 771,00 € und für jeden weiteren Tag ein solcher von 110,20 €. Auch diese Preisliste, der die Beklagte nicht entgegengetreten ist, zeigt, dass es sich bei den Internet-Angeboten nicht um durchgängig realisierbare, jederzeit zu erlangende Mietpreise handelt, wovon auch die Herausgeber der Schwacke-Mietpreisliste in ihrem Vorwort ausgehen.

Darüber hinaus gehen die vorgelegten Internet-Recherchen, soweit diese überhaupt ausgefüllt sind, von einem festgelegten Anmietzeitraum von 11 Tagen aus, was auch vorliegend nicht der Situation des Unfallgeschädigten entsprach. Aus beiden hier betroffenen Mietpreisspiegeln ist ohne weiteres ersichtlich, dass die in Rechnung gestellten Preise sehr viel günstiger sein können, wenn von vornherein die Anmietungszeit pauschal festgelegt werden kann und der Vermieter bei Bekanntgabe eines festen Rückgabetermins für die Zeit danach über dieses Fahrzeug weiterhin disponieren kann. Dies ist wirtschaftlich naheliegend. Im Übrigen stammen sämtliche vorgelegten Internet-Angebote aus einer Zeit, die etwa ½ Jahr nach dem Unfallzeitpunkt liegt. Die Beklagtenseite trägt kein einziges konkretes Angebot zeitnah vor. Damit kann nicht, einer Beweisaufnahme in irgendeiner Form zugänglich, vorgetragen sei, was und welches konkretes günstigeres Angebot dem Geschädigten zum betrefte-

nen Zeitpunkt so zugänglich gewesen wäre, dass es bei den Erhebungen des Schwacke-Mietpreisspiegels hätte mit Preisbild berücksichtigt werden können. Die pauschale Behauptung, die gleichen Preise hätten auch im streitgegenständlichen Anmietungszeitraum im Vorjahr gegolten, reicht als Sachvortrag jedenfalls in diesem Punkt nicht aus. Zu dieser streitigen Frage wäre im Übrigen das angebotene Sachverständigengutachten kein geeignetes Beweismittel.

Als nicht durchgreifend hat das Amtsgericht auch zu Recht den Einwand der Beklagtenseite erachtet, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert und eine Vereinbarung sei in Ermangelung eines Mietpreises nicht zustande gekommen. Es bedarf keiner näheren Begründung dazu, dass selbst wenn der konkrete Preis offengelassen worden wäre, oder der Geschädigte in der seitens des Unternehmens geschützten Erwartung anmietet, vollen Ersatz vom Geschädigten zu erlangen, nicht lediglich ein unentgeltlicher Leihvertrag zustande kommt. Hier kommt hinzu, dass der Zeuge [REDACTED] den Mietvertrag unterschrieben hat, in dem ausdrücklich auf die derzeit gültigen Preise verwiesen wird. Es bestehen auch keine Bedenken, dass die vorgenommene Abtretung wirksam ist. Diese ist insbesondere nicht wegen Verstoßes gegen § 134 BGB i. V. m. § 3 RDG nichtig. Erfolgt, wie hier, Abtretung erfüllungshalber und hat sie lediglich die Geltendmachung der Mietwagenkosten zum Gegenstand, so ist sie als Nebenleistung zu der eigentlichen Hauptleistung des Vermieters eine erlaubte Nebentätigkeit, die keiner ausdrücklichen Genehmigung bedarf (vgl. Urt. d. Kammer v. 13.10.2010, 2 S 94/10; Urt. v. 12.01.2011, 2 S 163/10; BGH Urt. v. 31.01.2012, VI ZR 143/11).

Auch der Einwand der Berufung, die Abtretungserklärung sei nicht hinreichend bestimmt, führt nicht zum Erfolg. Dass sich die Abtretungserklärung auf den konkreten Unfall bezieht, ist auch ohne Angabe der Rechnungsnummer aus der Abtretungsurkunde selbst ohne weiteres erkennbar, weil dort alle Daten zum Fahrzeug, zum Unfallhergang etc. festgehalten sind. Auch der Hinweis der Berufung, dass dort ein [REDACTED] nicht aber die Klägerin als Vermieterin aufgeführt worden ist, ist unbehelflich. Dabei handelt es sich ausweislich des Mietvertrages um den Geschäftsführer der Klägerin. Im Übrigen befindet sich in der Abtretungserklärung oben rechts der Hinweis auf die Firma der Klägerin.

Damit ergibt sich, ausgehend von der Schwacke-Mietpreisliste 2011, folgende Berechnung: Im Postleitzahlengebiet 673 fällt für eine Wochenpauschale ein Betrag von 788,50 €, eine Dreitagespauschale i. H. v. 432,00 € sowie eine Eintagespauschale i. H. v. 141,00 € an, insgesamt also Mietwagenkosten i. H. v. 1.352,50 €. Ein Abzug wegen ersparter Eigenleistungen entfällt, da der Geschädigte unstreitig ein gruppen- tieferes Fahrzeug der Mietwagengruppe 6 angemietet hat.

Hinzuzurechnen sind die Kosten für das Verbringen und das Abholen des Fahrzeug, die die Erstrichterin unangefochten mit je 20,00 € in Ansatz gebracht hat, so dass sich insgesamt ein Betrag von 1.392,50 € ergibt.

Dass diese Kosten vorliegend zu berücksichtigen sind, hat die Erstrichterin ebenfalls zu Recht festgestellt. Bei dem beschädigten Fahrzeug handelt es sich um das Dienstfahrzeug des Zeugen Dr. [REDACTED], mit dem dieser in seine Praxis fährt. Richtig ist zwar, dass die Familie noch über ein weiteres Fahrzeug verfügt, das vorwiegend von seiner Ehefrau und seinen Kindern genutzt wird. Nachdem jedoch der Zeuge Dr. [REDACTED] seitens des Sachverständigen der Beklagten am Vormittag nach dem Unfall darauf hingewiesen wurde, dass das Fahrzeug nicht mehr garantiert fahrfähig sei und er sich einen Ersatzwagen nehmen solle und ihm darüber hinaus ein Autohaus in Rüdesheim empfohlen wurde, war es ihm nicht mehr zumutbar, das beschädigte Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen. Zugleich war er auf die Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs am Ort seiner Praxis angewiesen. Es ist ihm nicht zuzumuten, auf das weitere Familienfahrzeug, das von den anderen Familienmitgliedern benötigt wird, zurückzugreifen. Es ist Sache des Schädigers, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis stehen würde, § 249 BGB. Die Annahme eines Zugriffs auf das weitere Familienfahrzeug durch den Geschädigten würde eine unzulässige Verlagerung des Unfallrisikos auf den Geschädigten zum Vorteil des Schädigers darstellen.

Von den sich daraus ergebenden Mietwagenkosten i. H. v. 1.392,50 € sind die vorge- richtlich gezahlten 660,00 € in Abzug zu bringen, so dass es bei einer Restforderung von 732,50 € verbleibt. In dieser Höhe war das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Gegen die Entscheidung bzgl. der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist keine Berufungsrüge erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97, 344 ZPO. Die Kosten des Berufungsverfahrens waren der Beklagten im vollen Umfang aufzuerlegen, da die Berufung zu einem verhältnismäßig geringfügigen Teil erfolgreich war und dies keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Nixdorf

Buchmann

Malchus

Ausgefertigt

Justizbeschäftigter

